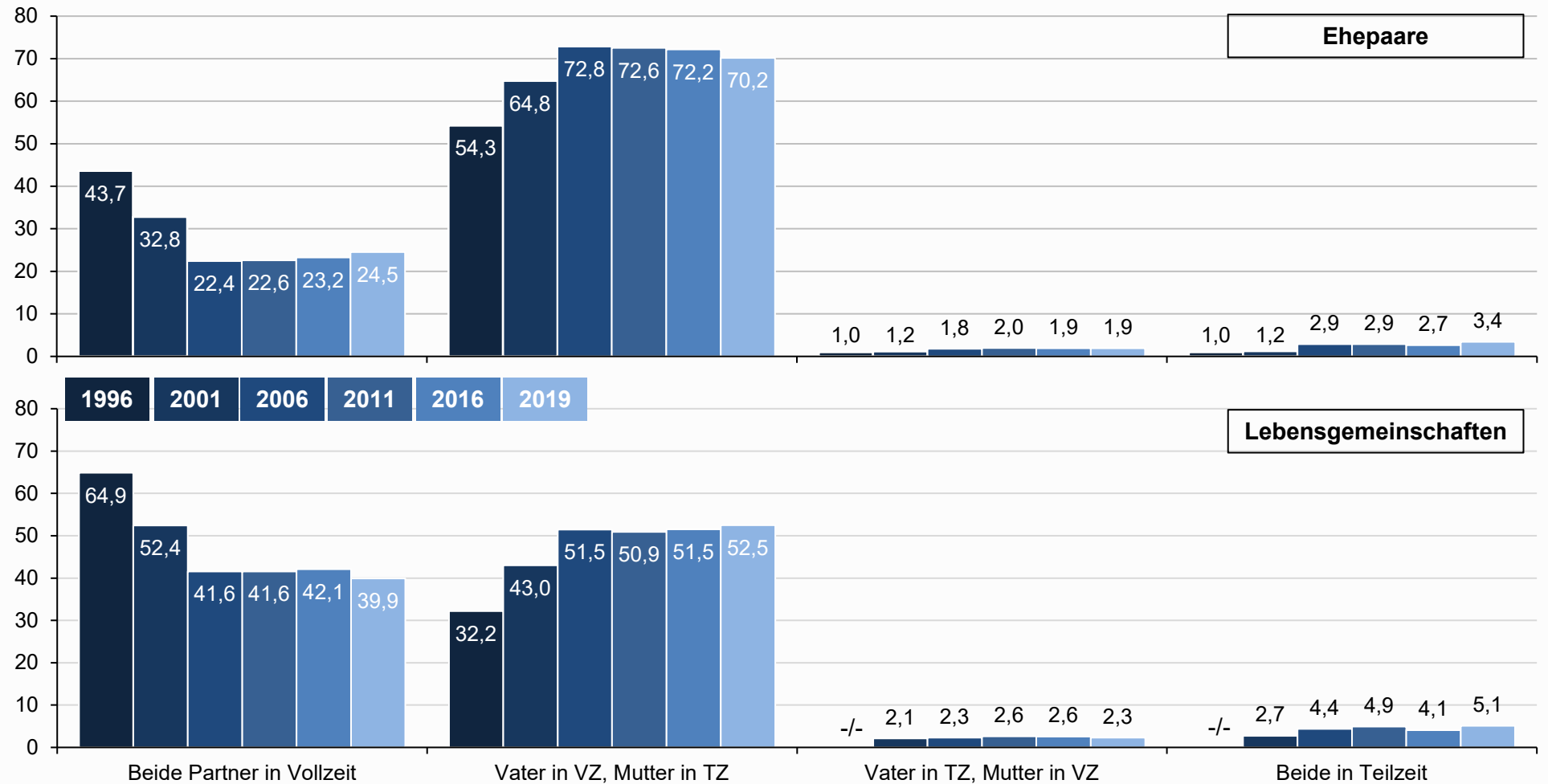


■ **Erwerbstätigkeit von Paaren mit Kind(ern)<sup>1</sup> nach Vollzeit- und Teilzeitarbeit 1996 - 2019<sup>2</sup>**  
**in %, nach Paartyp, Deutschland**



<sup>1</sup> Mindestens ein Kind unter 18 Jahre <sup>2</sup> Aufgrund verschiedener methodischer Änderung ist die Vergleichbarkeit der Werte im Zeitverlauf eingeschränkt (vgl. "Methodische Hinweise"). Die Trendaussage ist jedoch belastbar.

Quelle: Statistisches Bundesamt (2020), Mikrozensus (Arbeitstabellen, eigene Berechnung)



## Erwerbstätigkeit von Paaren mit Kind(ern) nach Vollzeit- und Teilzeitarbeit 1996 - 2019

Die Erwerbsbeteiligung von Frauen hat sich in den zurückliegenden Jahren – insbesondere in den alten Bundesländern – deutlich erhöht (vgl. [Abbildung IV.13](#) und [Abbildung IV.14](#)). Dieser Trend betrifft – wenn auch schwächer – Mütter mit einem oder mehreren Kind(ern) unter 18 Jahren, die mit einem Partner zusammenleben. Immer häufiger sind beide (Ehe)Partner erwerbstätig. Waren im Jahr 1996 noch bei etwa 50 % der Ehepaare beide Partner aktiv erwerbstätig, waren es im Jahr 2019 bereits ca. 57 %. Dahinter steht ein tendenziell kontinuierlicher Anstieg. In nichtehelichen Lebensgemeinschaften schwanken die Werte dagegen eher. Letztlich liegen aber auch dort die Werte mit etwa 57 % im Jahr 2019 etwas höher als im Jahr 1996 (53 %).

Gibt es somit zwischen den beiden Paartypen nur wenige Unterschiede, was den Anteil der Paare mit Kindern unter 18 Jahren betrifft, in denen beide Partner aktiv erwerbstätig sind, zeigen sich hinsichtlich des Umfangs der Erwerbstätigkeit der beiden Partner deutliche Unterschiede. Grundsätzlich sind in Lebensgemeinschaften häufiger beide Partner in Vollzeit tätig und auch die seltenen Ausprägungen „Vater in Teilzeit, Mutter in Vollzeit“ sowie „Beide Partner in Teilzeit“ kommen häufiger vor als bei Ehepaaren.

Der Trend ist jedoch für beide Paartypen sehr ähnlich. Zwischen den Jahren 1996 und 2006 ist für beide Typen ein deutlicher Rückgang der Paare zu verzeichnen, in denen beide Partner Vollzeit erwerbstätig sind, und ein deutlicher Zuwachs an Paaren, in denen das Modell der sog. „Zuverdiener Ehe“ (Mann Vollzeit, Frau Teilzeit) anzutreffen ist. Dieses Modell hat somit in den letzten Jahren deutlich an Gewicht gewonnen. Waren unter den Ehepaaren im Jahr 1996 noch etwa in 44 % der Fälle beide Partner Vollzeit erwerbstätig, galt dies im Jahr 2006 für nur noch etwa 22 % der Paare. Bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften ging der Anteil von etwa 65 % auf ca. 42 % zurück. Seitdem zeigt sich eine Stabilisierung der Werte mit leichtem Anstieg bei Ehepaaren (2019: ca. 25 %) und tendenziellem Rückgang bei Lebensgemeinschaften (2019: ca. 40 %). Fast komplementär stieg der Anteil der Paare, in denen der Vater Vollzeit und die Mutter Teilzeit tätig waren, bei Ehepaaren von etwa 54 % (1996) auf ca. 73 % (2006) an und in nichtehelichen Lebensgemeinschaften von 32 % (1996) auf etwa 52 % (2006). Auch diese Werte haben sich seitdem stabilisiert.

Dies verweist deutlich darauf, dass die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, wenn Kinder unter 18 Jahren im Haushalt leben, überwiegend durch Teilzeitarbeit von Frauen realisiert wird – vor allem in Ehen. In nichtehelichen Lebensgemeinschaften dominierte zwar zu Beginn der Beobachtung noch das Modell, in dem beide Partner Vollzeit tätig waren, aber in den letzten Jahren wird auch dort die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu gut der Hälfte durch geringere Arbeitszeit der Frauen umgesetzt.

Teilzeitarbeit von Vätern bei einer Vollzeiterwerbstätigkeit der Frau sowie Teilzeitarbeit beider Elternteile sind in beiden Paartypen selten. Zumindest für letzteres Modell – in dem sich die Partner nur in Teilzeit tätig sind und somit beide potenziell Zeiträume für die Familie eröffnen – hat in den letzten Jahren eine tendenziell zunehmende Bedeutung.

Werden die Erwerbsstrukturen von Paaren mit Kindern zwischen Ost- und Westdeutschland unterschieden, zeigen sich tendenziell ähnliche Veränderungen in den vergangenen Jahren, jedoch bleiben die Unterschiede zwischen den neuen und alten Bundesländern deutlich. So dominiert sowohl in Ehepaaren als auch nichtehelichen Lebensgemeinschaften in den alten Bundesländern das Zuverdienermodell, wohingegen in den neuen Bundesländern in beiden Paartypen (noch) das Modell dominiert, in dem beide Partner vollzeitig tätig sind (vgl. [Abbildung IV.84](#)).

## Hintergrund

Die Abbildung zeigt insgesamt, dass das Modell der „Zuverdienererehe“, in der das Einkommen der Frauen das Einkommen des Mannes lediglich ergänzt, in den zurückliegenden Jahren an Bedeutung gewonnen hat. Die Folge ist, dass das Einkommen der Frauen in der Regel weder ausreicht, um den eigenen Lebensunterhalt zu bestreiten, noch hoch genug ist, um ausreichende Rentenanwartschaften zu erwerben.

Hinter diesen geschlechtsspezifischen Erwerbsmustern stehen zum einen die Wünsche vieler Mütter, trotz der Berufstätigkeit noch Zeit für die Kinder zu haben. Teilzeitarbeit weist einen Mittel- und Ausweg zwischen dem Modell der traditionellen Versorgerehe, nach dem sich die Frauen nach der Geburt der Kinder für eine längere Zeit oder gar endgültig aus der Erwerbstätigkeit zurückziehen, und der männlich definierten Norm der durchgängigen Vollzeiterwerbstätigkeit. Zugleich sind die Erwerbsmuster das Ergebnis immer noch unzureichender Kinderbetreuungsstrukturen (vgl. [Abbildung VII.28](#)) sowie der Regelungen des Sozial- und Steuersystems. Zu erwähnen sind hier insbesondere die Regelungen der Minijobs und des Ehegattensteuersplittings, die durch monetäre Anreize darauf abzielen, die Erwerbstätigkeit von Ehefrauen auf einen Hinzuverdienst zu begrenzen. Zu berücksichtigen ist zudem, dass Frauen in einzelnen Branchen aber auch in Regionen mit hoher Arbeitslosigkeit überhaupt keine Vollzeitarbeitsplätze angeboten werden.

Die höheren Vollzeitquoten der Mütter, die in nichtehelichen Gemeinschaften leben, haben vermutlich mehrere Gründe: So ist von Bedeutung, dass die Anzahl der Kinder in einer Ehe im Schnitt höher ausfällt als bei Lebensgemeinschaften (vgl. [Abbildung VII.97](#)) und dass zwischen der Erwerbsbeteiligung der Mütter und der Zahl der Kinder eine enge Beziehung besteht: Je größer die Anzahl der Kinder in der Familie, desto niedriger ist die Erwerbstätigenquote der Mütter und desto höher die Teilzeitquote (vgl. [Abbildung IV.20](#)). Nicht zu vergessen ist auch, dass in nichtehelichen Lebensgemeinschaften keine gegenseitige Unterhaltspflicht zwischen den Partnern besteht. Ehefrauen können sich deutlich stärker auf die Einkünfte ihres Partners verlassen als unverheiratete Frauen. Der höheren Vollzeitquote von Müttern in Lebensgemeinschaften steht allerdings argumentativ entgegen, dass in Lebensgemeinschaften die Kinder meist jünger sind (vgl. [Abbildung VII.96](#)) und Frauen mit jüngeren Kindern deutlich seltener erwerbstätig und insbesondere Vollzeit tätig sind (vgl. [Abbildung IV.22](#)). Ein wesentlicher Grund wird somit auch sein, dass es sich bei den nichtehelichen Lebensgemeinschaften überproportional um ostdeutsche Paare handelt, die prinzipiell eine höhere Vollzeitorientierung aufweisen und auf umfangreichere Kinderbetreuungsstrukturen zurückgreifen können (vgl. [Abbildung IV.84](#)).

Den nichtehelichen Lebensgemeinschaften mit Kindern kommt zwar in Deutschland insgesamt eine quantitativ untergeordnete Bedeutung zu: Sie machen 2,5 % aller Lebensformen der Bevölkerung aus, während 18,8 % der Lebensformen Ehepaare mit Kindern sind (vgl. [Abbildung VII.16a](#)). Allerdings hat sich ihr Anteil an den Familientypen (Lebensformen mit Kindern) in den letzten 20 Jahren verdoppelt und lag im Jahr 2019 bei 11,5 % (vgl. [Abbildung VII.17](#)).

## Methodische Hinweise

Die Daten entstammen dem Mikrozensus des Statistischen Bundesamtes. Der Mikrozensus ist eine repräsentative Haushaltsbefragung, in der jährlich 1 % aller Haushalte in Deutschland, ausgewählt nach einem festgelegten statistischen Zufallsverfahren, zu ihrer Erwerbsbeteiligung, ihrer Ausbildung sowie zu ihren Lebensbedingungen befragt werden. Jährlich wird ein Viertel aller in der Stichprobe enthaltenen Haushalte ausgetauscht. Folglich bleibt jeder Haushalt vier Jahre in der Stichprobe.

Dem Konzept der internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Konzept) folgenden gelten nach der Definition des Mikrozensus jegliche Personen ab 15 Jahre als erwerbstätig, die in der Woche vor der Befragung gegen Entgelt einer Tätigkeit von mindestens einer Stunde nachgingen oder selbstständig oder mithelfend tätig waren (u.a. Arbeitnehmer\*innen inkl. geringfügig Beschäftigter, Selbständige, mithelfende Familienangehörige und Beamt\*innen). Dabei ist es nicht entscheidend, ob es sich bei der Tätigkeit um eine regelmäßige oder um eine gelegentlich ausgeübte Tätigkeit handelt. Hier abgebildet sind nur Väter und Mütter in Paarbeziehungen, in denen beide Partner aktiv erwerbstätig sind. Aktiv Erwerbstätige sind nur jene, die in der Woche vor der Befragung tatsächlich ihrer beruflichen Tätigkeit nachgegangen sind. Personen, die bspw. krank, im Urlaub oder Mutterschutz sind, werden somit nicht einbezogen. Die Einstufung des Arbeitszeitumfangs erfolgt durch die Befragten selbst und wird nachträglich validiert.

In den Zeitreihen zur Erwerbstätigkeit sowie der Haushalts- und Familienstatistik auf Basis des Mikrozensus sind verschiedene methodische Effekte zu berücksichtigen, die die Vergleichbarkeit der Daten einschränken:

- Die Fragen zum Erwerbsstatus wurden ab 2005 mehrfach umgestaltet, vor allem um das ILO-Konzept besser umzusetzen. In der Folge erhöhte sich die Erwerbstätigkeit und die Differenz zur Erwerbstätigenrechnung verringerte sich. Die Frage zur Messung der Arbeitszeit wurde ab 2010 mehrfach geändert.
- Bis 2005 wurde die Befragung im April durchgeführt, ab 2005 erfolgt sie unterjährig. Es wird seitdem die jahresdurchschnittliche Entwicklung wiedergegeben.
- Ab 2011 werden die Ergebnisse des Mikrozensus auf Grundlage des Zensus 2011 hochgerechnet. Zuvor wurde für Westdeutschland die Volkszählung von 1987 und für Ostdeutschland das zentrale Einwohnerregister der ehemaligen DDR zum Stand Oktober 1990 als Basis der

Hochrechnung verwendet. Die Auswirkungen auf die Ergebnisse ist vor allem eine Niveauveränderung der absoluten Werte. Auf die Berechnung von Quoten hat die Änderung nur einen geringen Einfluss.

- Ab 2016 wird auch die Stichprobe des Mikrozensus auf Grundlage des Zensus 2011 gestützt.
- Ab 2017 werden Personen in Gemeinschaftsunterkünften nicht mehr zu ihrer Erwerbsbeteiligung gefragt. Die Aussagen bilden daher nur noch die Erwerbssituation von Personen in Privathaushalten ab.